

Beförderung von Kindern in Fahrzeugen der Eltern der Mitschüler

Grundsätzlich sind die mitfahrenden Personen über die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuglenkers bis zur Höhe der gewählten Versicherungssumme versichert, und zwar auch dann, wenn der Unfall aufgrund des Verschuldens des Lenkers erfolgt. Sollte der Unfallgegner den Unfall verschulden, ist die gegnerische Haftpflichtversicherung für die Abfindung der Ansprüche zuständig. Diese werden aus der Haftpflichtversicherung aber nur gezahlt, wenn die Verschuldensfrage bereits geklärt ist. Eine Insassenversicherung leistet unabhängig von der Verschuldensfrage.

Mit der beiliegenden Erklärung zur Haftungsbeschränkung kann ausgeschlossen werden, dass der Fahrzeuglenker bei eigenverschuldeten Unfällen über die von seiner Haftpflichtversicherung gewährte Versicherungssumme hinaus mit seinem eigenen Vermögen haftet. Dazu muss allerdings jede Fahrt im Einzelnen angegeben werden. Die Unterschrift ist stellvertretend für den Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten zu leisten.

Wird von den beförderten Personen hingegen ein „Fahrtgeld“ an den Lenker entrichtet, kommt ein Beförderungsvertrag zustande. In diesem Fall kann die Haftung nicht auf die Haftpflichtsumme beschränkt werden.